



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/124/2021

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Bau- und Ordnungsausschuss

Datum: 05.01.21

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Beschlusses BV 057/2019 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Untersee Bantikow"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt im Ortsteil Bantikow für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Untersee Bantikow“ eine 1. Änderung.

Die Änderung betrifft die Rechtsgrundlage des Aufstellungsverfahrens.

Die Aufstellung erfolgt nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren. Hiernach findet §13 Abs. 2 und 3 BauGB Anwendung und es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Das Plangebiet erstreckt sich über die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen, Flurstücke 531 bis 564, der Flur 1, der Gemarkung Bantikow.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Wohnbaubauflächen.

Ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter nach § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegt nicht vor.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch

Sachverhalt, Begründung:

In der ersten Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung konnte die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht abschließend beurteilt werden. Nach Diskussionen über die Wohnsiedlungsentwicklung in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse und deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung mit den Vertretern der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, konnte folgendes herausgearbeitet werden.

Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht kommen nennt der Gesetzgeber beispielhaft auch innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll.

Hiernach findet dann der § 13a BauGB für das Plangebiet Anwendung. Das Gebiet kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, ohne Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption, gewertet werden. Dies wurde uns durch ein Schreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bei der Zielfrage bestätigt.

Um das Aufstellungsverfahren nun rechtssicher durchzuführen ist die Korrektur in Form der 1. Änderung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich